

Elke März-Granda
Dr. Stefan Müller-Kroehling



Ökologisch-Demokratische Partei

An den
Stadtrat Landshut
Rathaus
84028 Landshut

Landshut, den 11.10.2022

Antrag

- 1. Die geplanten PV-Anlagen in der engeren Schutzzone im Wasserschutzgebiet Siebensee werden erst umgesetzt, wenn keine anderweitigen Flächen (z.B. Flächen an der Autobahn, Brachen, Dächer, Parkplätze und konventionelle Landbauflächen) mehr zur Verfügung stehen.**
- 2. Sollte der Fall eintreten, dass es keine Alternativflächen mehr gibt, sollen die Anlagen als Agri-PV-Anlagen umgesetzt werden.**

Begründung

Photovoltaik ist eine tragende Säule der möglichst rasch benötigten Energiewende. Andererseits sollten dafür zuallererst Dächer oder sonstige bereits versiegelte Bereiche genutzt werden und nicht wertvolle landwirtschaftliche Böden, die damit der normalen Produktion entzogen werden (Diskussion "Tank oder Teller") . Versorgungskrisen infolge derzeitiger kriegerischer Konflikte und des Klimawandels bedingen, auch mit dieser Ressource überlegt umzugehen.

1. Trinkwasser ist unser höchstes zu schützendes Gut. Nicht nur bei einem Brand einer PV-Anlage können Schadstoffe, wie Blei und Cadmium ins Erdreich innerhalb des Wasserschutzgebietes gelangen, sondern auch wenn die Module nicht mehr intakt sind und über die Defekte wässrige Lösungen in das Modul eindringen und von dort aus ins Erdreich gelangen. Eine weitere Gefahrenquelle besteht durch Einträge von Schadstoffen bei Defekten von den geplanten Stromspeichern innerhalb des Schutzgebietes. Dementsprechend hat das LfU in seinem Merkblatt Nr. 1.2/9 die hohen Anforderungen bei der Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutz-gebieten veröffentlicht. Eine Befreiung von Maßgaben der Schutzgebietsverordnung – insbesondere für die Errichtung in einer engeren Schutzzone – ist nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzzfähigkeit zu erwarten ist. Siehe https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf Die dementsprechend hohen baulichen Anforderungen können sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken.
2. Die Flächen sind aktuell an Biolandwirte verpachtet. Beim Ökolandbau sind entsprechend der strengen Vorgaben weder Pestizide noch Kunstdünger erlaubt. Bei einer Umnutzung zum PV-Betrieb ist dieser ökologische Vorteil auf das Grundwasser durch oben beschriebene Gefahrenquellen nicht mehr gegeben. Einen ökologischen Vorteil gibt es nur bei einer Umnutzung von konventionelle Landbauflächen zu PV-Anlagen. Dort würde dann kein Eintrag durch Kunstdünger und Pestizide mehr stattfinden, sondern vielmehr würden PV-Anlagen mit den extensiven Wiesen und ohne chemische Einträge in das Grundwasser eine große Verbesserung für die Natur bringen.
3. Durch eine Kündigung der Pachtverträge der Biolandwirte besteht die Gefahr, dass Landshut Biolandwirte verlieren könnte, wenn es nicht mehr ausreichend Pachtflächen gibt, um den Betrieb wirtschaftlich betreiben zu können. Eine Stadt, wie Landshut (Schule für Ökolandbau, ortsnah

Versorgung mit Ökolebensmittel, Biostadt) sollte bemüht sein, den Ökolandbau auf dem Stadtgebiet zu halten und zu stärken.

4. Auch der bayerische Landtag hat gesetzliche Vorgaben gemacht, um den Ökolandbau auszuweiten. Aufgrund des Volksbegehrens "Rettet die Bienen!" wurde das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) novelliert. Im neuen Art. 1a zur Artenvielfalt verpflichtet sich der Freistaat Bayern zum Zweck der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Das Gesetz gilt auch im übertragenen Wirkungskreis für kreisfreie Städte. Die Stadtwerke als Eigenbetrieb der Stadt stellen ein Kommunalunternehmen dar. Dementsprechend gelten diese gesetzlichen Vorgaben auch für die Stadtwerke Landshut. Das Fazit dieses neuen Gesetzes ist eindeutig: Städte und Gemeinden haben die Aufgabe, Flächen für den Ökolandbau zu erweitern und keinesfalls zu dezimieren.

5. Mittel- und langfristig könnte die Möglichkeit von Agri-PV auf Ökolandbau-Flächen ins Auge gefasst werden, auch wenn dadurch die Gefährdungen unter Ziff. 1) nicht verringert werden. Für diese Form der Nutzung von PV über landwirtschaftlichen Kulturen sollte zudem erst die Gesetzgebung der neuen Bundesregierung hinsichtlich der Förderhöhe von Agri-PV abgewartet werden, die in naher Zukunft kommen soll. Dies wird wohl aufgrund der höheren Installationskosten notwendig sein. Bei den Innovationsausschreibungen ab dem Jahr 2022 wird ein Segment von 150 MW für Parkplatz-, Agri- und Floating-PV Anlagen reserviert. Die Stadtwerke sollten auf diese Alternativen zurückgegriffen und bei den Ausschreibungen teilnehmen. Siehe nachfolgender Link. Auch auf die entsprechende Stellungnahme vom Amt Umwelt- Klima- und Naturschutz wird verwiesen.
https://www.solarserver.de/2022/05/18/in-bayern-starten-erste-anlagen-der-agri-photovoltaik/?utm_source=newsletter&utm_campaign=newsletter

Mit freundlichen Grüßen



Elke März-Granda



Dr. Stefan Müller-Kroehling